

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 1 von 12

RALMO[®]-2K Dübel – Injektionsmörtel – Komponente A

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator:

Handelsname: RALMO[®]-2K Dübel - Injektionsmörtel

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Ein hochleistungsfähiger, styrolfreier, zweikomponentiger chemischer Ankerkleber.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Ralmont GmbH
Straße: Keltenring 16
Ort: D-92361 Berggau
Telefon: +49 (0)9181 516 40-20
E-Mail: info@ralmont.de · Ansprechpartner: Herr Niklas Weber
Internet: http://www.ralmont.de

1.4 Notrufnummer:

Giftzentrale Bonn, 24 Stunden täglich, Tel. +49(0) 228-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/830.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, Gefahrenkategorie 3 H335 Kann die Atemwege reizen.

Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

H335 Kann die Atemwege reizen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: mit viel Wasser / ... waschen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften einer Entsorgung zuführen

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 2 von 12

Enthält: Ethylendimethacrylat
Methacrylsäure - Monoester mit 1,2 - Propandiol

2.3 Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Enthält:

Kennzeichnung **x = Konz. %** **Klassifizierung 1272/2008 (CLP)**

Ethylendimethacrylat

CAS 97-90-5 $11 \leq x < 30$ **STOT SE 3 H335, Skin Sens. 1 H317,**
Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: D

CE 202-617-2

INDEX 607-114-00-5

Reg. Nr. 01-2119965172-38

Methacrylsäure - Monoester mit 1,2 - Propandiol

CAS 27813-02-1 $5 \leq x < 11$ **Eye Irrit. 2 H319, Skin Sens. 1 H317**

CE 248-666-3

INDEX

Reg. Nr. 01-2119490226-37

1,1'-(p-tolylimino) dipropan-2-ol

CAS 38668-48-3 $0 \leq x < 1$ **Acute Tox. 2 H300, Eye Irrit. 2 H319, Aquatic Chronic 3 H412**

CE 254-075-1

INDEX

Reg. Nr. 01-2119980937-17

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

Quarz (SiO₂) - CAS 14808-60-7 - C%: ≥ 50 - < 80 :

Der im Produkt enthaltene Quarz ist als ungefährlich eingestuft. Da es mit den anderen flüssigen / pastösen Bestandteilen des Gemisches verbunden ist, ist es während des Gebrauchs nicht frei verfügbar. Das Endprodukt hat eine pastöse Konsistenz und die Grenzwerte für die Exposition gegenüber einatembaren Stäuben sind nicht relevant.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN:

Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT:

Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN:

Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 3 von 12

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 4 von 12

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verarbeitung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktfreisetzung in die Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Vor dem Essen sind beschmutzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinde sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagertemperaturen zwischen 5 °C und 30 °C. Behälter verschlossen halten, wenn sie nicht in Gebrauch sind, nicht rauchen. Vor Hitze, Flammen, Funken und anderen Zündquellen fernhalten. Vorsichtsmaßnahmen zur Kühlung der Behälter um die Gefahr eines Überdrucks oder Überhitzung im Falle eines Feuers in der Nähe sind zu treffen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Ethylendimethacrylat

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,139 mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,014 mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	1,6 mg/kg/d
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,16 mg/kg/d
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,15 mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	57 mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	0,239 mg/kg/d

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	<i>Auswirkungen bei Verbrauchern</i>				<i>Auswirkungen bei Arbeitern</i>			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				0,83 mg/kg bw/d				
Einatmung				1,45 mg/m ³				2,45 mg/m ³
hautbezogen				0,83 mg/kg bw/d				1,3 mg/kg bw/d

Methacrylsäure - Monoester mit 1,2 - Propandiol

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,9 mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,9 mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	6,28 mg/kg/d
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	6,28 mg/kg/d
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,97 mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	10 mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	0,72 mg/kg/d

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
 Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
 Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
 92361 Berggau
Seite 5 von 12

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	<i>Auswirkungen bei Verbrauchern</i>				<i>Auswirkungen bei Arbeitern</i>			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				2,5 mg/kg bw/d				
Einatmung				8,8 mg/m ³				2,45 mg/m ³
hautbezogen				2,5 mg/kg bw/d				4,2 mg/kg bw/d

1,1'- (p-tolylimino) dipropan-2-ol

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,017 mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,0017 mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	0,163 mg/kg/d
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,0163 mg/kg/d
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,17 mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	0,199 mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	0,0226 mg/kg/d

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	<i>Auswirkungen bei Verbrauchern</i>				<i>Auswirkungen bei Arbeitern</i>			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				0,25 mg/kg bw/d				
Einatmung								2,47 mg/m ³
hautbezogen								0,7 mg/kg bw/d

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend;
 NEA = Keine Aussetzung vorgesehen;
 NPI = keine erkannte Gefahr.

Quarz (SiO₂):

Der im Produkt enthaltene Quarz ist als ungefährlich eingestuft. Da es mit den anderen flüssigen / pastösen Bestandteilen des Gemisches verbunden ist, ist es während des Gebrauchs nicht frei verfügbar. Das Endprodukt hat eine pastöse Konsistenz und die Grenzwerte für die Exposition gegenüber einatembaren Stäuben sind nicht relevant.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönlicher Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtungen sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 6 von 12

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	Paste
Farbe	cremefarben
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH-Wert	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedebeginn	Nicht verfügbar
Siedebereich	Nicht verfügbar
Flammpunkt	Nicht verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen	Nicht verfügbar
Untere Entzündungsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Entzündungsgrenze	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Relative Dichte	1,60 - 1,80
Loeslichkeit	wasserunlöslich
Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	Nicht verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	Nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Angaben nicht vorhanden.

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 7 von 12

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.
Vermeiden Sie direkten Kontakt des Produkts gegenüber Sonnenlicht.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5 Unverträgliche Materialien

Angaben nicht vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

LC50 (Inhalativ) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

LD50 (Oral) der Mischung: >2000 mg/kg

LD50 (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Ethylendimethacrylat

LD50 (Oral) > 8700 mg/kg RAT

LD50 (Dermal) > 2000 mg/kg RAT

Methacrylsäure - Monoester mit 1,2 - Propandiol

LD50 (Oral) > 2000 mg/kg RAT

LD50 (Dermal) > 5000 mg/kg RBT

1,1'-(p-tolylimino) dipropan-2-ol

LD50 (Oral) > 25 mg/kg RAT

LD50 (Dermal) > 2000 mg/kg RAT

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 8 von 12

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Kann die Atemwege reizen

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Da keine besonderen Daten über das Präparat vorhanden sind, muss man es gemäß den besten Arbeitserfahrungen benutzen. Darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gelangt. Auf jeden Fall darf das Produkt nicht in den Boden oder in die Wasserläufe eindringen. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat. Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen im Grundwasser so weit wie möglich zu verringern.

12.1 Toxizität

Ethylendimethacrylat

LC50 - Fische	> 15,95 mg/l/96h
EC50 - Krustentiere	> 44,9 mg/l/48h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 17,3 mg/l/72h
NOEC chronisch Krustentiere	> 7,22 mg/l
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen	> 6,93 mg/l

Methacrylsäure - Monoester mit 1,2 - Propandiol

LC50 - Fische	> 493 mg/l/96h
EC50 - Krustentiere	> 143 mg/l/48h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 97,2 mg/l/72h
NOEC chronisch Krustentiere	> 45,2 mg/l

1,1'-(p-tolylimino) dipropan-2-ol

LC50 - Fische	> 17 mg/l/96h
EC50 - Krustentiere	> 28 mg/l/48h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 245 mg/l/72h
EC10 Algen / Wasserpflanzen	> 57,8 mg/l/72h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Ethylendimethacrylat

Schnell abbaubar

Methacrylsäure - Monoester mit 1,2 - Propandiol

Schnell abbaubar

1,1'-(p-tolylimino) dipropan-2-ol

Inhärent abbaubar

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 9 von 12

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Ethylendimethacrylat

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 2,4 Log Kow

1,1'-(p-tolylimino) dipropan-2-ol

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 2,1 Log Kow

12.4 Mobilität im Boden

1,1'-(p-tolylimino) dipropan-2-ol

Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 60 l/kg

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Nicht ausgehärtetes Material (z. B. abgelaufene oder beschädigte Produkte und / oder wird abgelehnt):
08 04 09* Kleber und Versiegelung Abfallstoffe, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe Gehärtetem Material:
08 04 10 Kleber und Versiegelung Abfallstoffe oder andere gefährliche Stoffe, andere als die unter 08 04 09*.

UNGEREINIGTE VERPACKUNGEN

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

15 01 10* VERPACKUNGEN, DIE RÜCKSTÄNDE GEFÄHRLICHER STOFFE ENTHALTEN ODER DURCH GEFÄHRLICHE STOFFE VEREINIGT SIND.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden. Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1 UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 10 von 12

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Beim Arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoeinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemische und Stoffe vorgenommen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Acute Tox. 2	Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Gefahrenkategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, Gefahrenkategorie 3
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 3
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 11 von 12

ERKLÄRUNG:

ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Personen wirkungsvolle Konzentration
CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
CLP: EG-Verordnung 1272/2008
DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
EmS: Emergency Schedule
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50 % der dem Versuch unterzogenen Personen
IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
IMO: International Maritime Organization
INDEX NUMBER: I: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
LC50: Tödliche Konzentration 50%
LD50: Tödliche Dosis 50%
OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
PEL: voraussehbares Aussetzungsniveau
PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
REACH: EG-Verordnung 1907/2006
RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TLV: Schwellengrenzwert
TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
VOC: flüchtige organische Verbindung
vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Datum der Erstellung: 15.05.2019
Ersatz für Datenblatt vom: 03.08.2017
Gedruckt am: 15.12.2020

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 12 von 12

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muss sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 03.